

Amtliche Abkürzung:	DüV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	26.05.2017	Fundstelle:	BGBl I 2017, 1305
Gültig ab:	02.06.2017	FNA:	FNA 7820-15-3
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen²

Düngeverordnung

Zum 21.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 V v. 11.12.2024 I Nr. 411

- ² Diese Verordnung dient auch der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.
 2. Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist.
 3. Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 2.6.2017 +++)
 (+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
 Umsetzung der
 EWGRL 676/91 (CELEX Nr: 391L0676)
 EGRL 81/2001 (CELEX Nr: 32001L0081)
 EURL 2016/2284 (CELEX Nr: 32016L2284) vgl. Art. 1 V v. 28.4.2020 I 846
 +++)

Die V wurde als Art. 1 der V v. 26.5.2017 I 1305 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Satz 1 dieser V am 2.6.2017 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
- § 4 Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat

- § 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
- § 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln
- § 7 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote
- § 8 Nährstoffvergleich (aufgehoben)
- § 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches (aufgehoben)
- § 10 Aufzeichnungen
- § 11 Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen
- § 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- § 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen
- § 13a Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Übergangsvorschrift
- Anlage 1 Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr oder je Tier
- Anlage 2 Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger
- Anlage 3 Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen
- Anlage 4 Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs
- Anlage 5 Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz
- Anlage 6 (aufgehoben)
- Anlage 7 Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse
- Anlage 8 Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- Anlage 9 Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere; Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis f V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt

1. die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen, soweit diese Verordnung dies ausdrücklich bestimmt.

(2) Die Anforderungen dieser Verordnung gelten auch für die in Absatz 1 genannten Stoffe, die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 des Düngegesetzes angewendet und nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Düngegesetzes in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. landwirtschaftlich genutzte Flächen:
pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden;
2. Schlag:
eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche;
3. Bewirtschaftungseinheit:
zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind;
4. Düngejahr:
Zeitraum von zwölf Monaten, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazugehörige Düngung, bezieht;
5. Düngung:
Zufuhr von Pflanzennährstoffen über Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zur Erzeugung von Nutzpflanzen sowie zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;
6. Nährstoffzufuhr:
Summe der über Düngung und Nährstoffeintrag außerhalb einer Düngung zugeführten Nährstoffmengen;
7. Nährstoffabfuhr:
Nährstoffmenge, die mit Haupt- und Nebenernteprodukten von der landwirtschaftlich genutzten Fläche abgefahren oder durch Weidehaltung entzogen wird;
8. Nährstoffbedarf:
Nährstoffmenge, die zur Erzielung eines bestimmten Ertrages oder einer bestimmten Qualität unter Berücksichtigung von Standort- und Bodenverhältnissen notwendig ist;
9. Düngebedarf:
Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt;
10. wesentliche Nährstoffmenge:
eine zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff) oder 30 Kilogramm Phosphat (P_2O_5);
11. wesentlicher Nährstoffgehalt:
Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert Gesamtstickstoff oder 0,5 vom Hundert Phosphat;
12. verfügbarer Stickstoff:
in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöster Stickstoff;
13. wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff:
der in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöste Anteil von über 10 vom Hundert bei einem Gesamtstickstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert;
14. oberirdische Gewässer:
Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes;
15. Grundwasser:
Grundwasser im Sinne des § 3 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes;
16. satzweiser Anbau von Gemüsekulturen:

zeitlich gestaffelter Anbau von gleichen Gemüsekulturen während der Vegetationsperiode;

17. Betriebsinhaber:
eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Personenvereinigung, die einen Betrieb unterhält;
18. Betrieb:
die Gesamtheit der für in dieser Verordnung geregelten Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Nicht zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gehören

1. in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen,
2. Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln, soweit durch eine gesteuerte Wasserzufuhr eine Auswaschung von Nährstoffen verhindert wird.

Fußnoten

§ 2 Satz 1 Nr. 17: IdF d. Art. 97 G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024

§ 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) ¹Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. ²Aufbringungszeitpunkt und -menge sind bei den in Satz 1 genannten Stoffen so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden. ³Hierbei sollen auch die Ergebnisse regionaler Feldversuche zur Validierung herangezogen werden. ⁴Erfordernisse für die Erhaltung der standortbezogenen Bodenfruchtbarkeit sind zusätzlich zu berücksichtigen.

(2) ¹Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 zu ermitteln. ²Satz 1 gilt nicht für die in § 10 Absatz 3 genannten Flächen und Betriebe sowie im Falle von Phosphat für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind. ³Abweichend von Satz 1 können beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 Hektar sind, für die Zwecke der Düngebedarfsermittlung im Falle von Stickstoff zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von zwei Hektar. ⁴Abweichend von Satz 1 sind ferner bei satzweisem Anbau von Gemüsekulturen bis zu drei Düngebedarfsermittlungen im Abstand von höchstens jeweils sechs Wochen durchzuführen, bei satzweisem Anbau auf zusammengefassten Flächen mindestens für eine der satzweise angebauten Gemüsekulturen.

(3) ¹Der nach Absatz 2 Satz 1 ermittelte Düngebedarf darf im Rahmen der geplanten Düngungsmaßnahme nicht überschritten werden. ²Teilgaben sind zulässig. ³Abweichend von Satz 1 sind Überschreitungen des nach Satz 1 ermittelten Düngebedarfs um höchstens 10 Prozent beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht. ⁴Im Falle des Satzes 3 hat der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen der dort genannten Stoffe

1. den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit unter Beachtung der Vorgaben des § 4 und
2. nach Maßgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle erneut zu ermitteln.

⁵Im Falle des Satzes 4 gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) ¹Das Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt sind,
2. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder
3. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

²Bei der Ermittlung der Gehalte nach Satz 1 Nummer 2 sind für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, mindestens die Werte nach Anlage 1 und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 und 3 heranzuziehen.

(5) ¹Für die Ausnutzung des Stickstoffs sind im Jahr des Aufbringens

1. bei mineralischen Düngemitteln die darin enthaltenen Stickstoffmengen in voller Höhe anzusetzen,
2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3, mindestens jedoch der nach Absatz 4 ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.

²Für in Anlage 3 nicht genannte Düngemittel sind im Falle des Satzes 1 Nummer 2 die anzusetzenden Werte bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erfragen.

(6) ¹Auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode), 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode) oder 3,6 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren) überschreitet, dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht werden; im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. ²Bei der Ermittlung der Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 heranzuziehen. ³Wenn schädliche Gewässeränderungen in Folge des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel nach Satz 1 festgestellt werden, hat die nach Landesrecht zuständige Stelle im Einzelfall gegenüber dem Betriebsinhaber anzuordnen, dass abweichend von Satz 1 nur geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen.

Fußnoten

§ 3 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 3 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 3 Abs. 3 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 3 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 3 Abs. 5: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. d V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 3 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. e DBuchst. aa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 3 Abs. 6 Satz 3: Früherer Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. e DBuchst. aa u. bb V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 4 Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat

(1) ¹Der Stickstoffdüngbedarf ist im Falle von Ackerland als standortbezogene Obergrenze auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage 4 Tabelle 1 bis 7 zu ermitteln. ²Bei der Ermittlung sind die folgenden Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen:

1. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 2 für die dort genannten Ackerkulturen; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 3 anzupassen, wenn das

tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre von dem Ertragsniveau nach Anlage 4 Tabelle 2 abweicht,

2. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 4 für die dort genannten Gemüsekulturen; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 5 anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre von dem Ertragsniveau nach Anlage 4 Tabelle 4 abweicht; wenn Kulturen zur Ernteverfrühung mit Folie oder Vlies abgedeckt werden, sind Zuschläge zu den Stickstoffbedarfswerten von höchstens 20 Kilogramm Stickstoff je Hektar zulässig; wenn auf nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen verschiedene Kulturen angebaut werden, kann ein durchschnittlicher Stickstoffbedarfswert gebildet werden oder die Ermittlung für drei Gemüsekulturen mit unterschiedlichen Stickstoffbedarfswerten erfolgen,
3. die nach Absatz 4 ermittelte im Boden verfügbare Stickstoffmenge,
4. die während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes als Ergebnis der Standortbedingungen, insbesondere des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps zusätzlich pflanzenverfügbar werdenden Stickstoffmenge aus dem Bodenvorrat nach Anlage 4 Tabelle 6,
5. die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln zu den Vorkulturen des Vorjahres in Form eines Abschlags in Höhe von zehn vom Hundert der mit diesen Düngemitteln aufgebrauchten Menge an Gesamtstickstoff, im Falle der Aufbringung von Kompost nach § 6 Absatz 4 Satz 2 für die drei Folgejahre in Form eines jährlichen Abschlags in Höhe von vier vom Hundert im ersten Folgejahr und danach in Höhe von jeweils drei vom Hundert der mit dem Kompost aufgebrauchten Menge an Gesamtstickstoff,
6. die Nachlieferung von Stickstoff aus Vor- und Zwischenfrüchten während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes nach Anlage 4 Tabelle 7 bei Acker- und Gemüsekulturen oder aus der Vorkultur im gleichen Jahr nach Anlage 4 Tabelle 4 Spalte 5 bei Gemüsekulturen,
7. die Menge an verfügbarem Stickstoff, die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 1. Oktober aufgebracht worden ist.

³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle andere Methoden oder Verfahren zur Ermittlung des Düngedarfs zulassen, soweit sich daraus kein höherer Düngedarf als nach der Ermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ergibt. ⁴Im Falle von Kulturen, die nicht von Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 erfasst sind, gelten für die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵Hierbei sind die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle herausgegebenen Stickstoffbedarfswerte heranzuziehen.

(2) ¹Der Stickstoffdüngedarf ist im Falle von Grünland, Dauergrünland und mehrschichtigem Feldfutterbau als standortbezogene Obergrenze auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlage 4 Tabelle 8 bis 12 zu ermitteln. ²Bei der Ermittlung sind die folgenden Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen:

1. die Stickstoffbedarfswerte nach Anlage 4 Tabelle 9; dabei sind die Stickstoffbedarfswerte nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 10 anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten fünf Jahre von den Werten nach Anlage 4 Tabelle 9 abweicht; soweit der tatsächliche Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre bekannt ist und von den Werten nach Anlage 4 Tabelle 9 abweicht, können die Stickstoffbedarfswerte zusätzlich nach Maßgabe der Anlage 4 Tabelle 10 in Abhängigkeit vom Rohproteingehalt angepasst werden,
2. die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat nach Anlage 4 Tabelle 11,
3. die Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen nach Anlage 4 Tabelle 12,
4. die Nachlieferung von Stickstoff aus der Anwendung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Vorjahr in Form eines Abschlags in Höhe von zehn vom Hundert der aufgebrauchten Menge an Gesamtstickstoff.

³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Phosphatdüngbedarf ist unter Heranziehung der folgenden Einflüsse zu ermitteln:

1. der Phosphatbedarf des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten; dabei sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 zu berücksichtigen,
2. die nach Absatz 4 ermittelte, im Boden verfügbare Phosphatmenge sowie die Nährstofffestlegung.

²Die Ermittlung nach Satz 1 kann auch im Rahmen der Fruchtfolge erfolgen.

(4) ¹Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen vom Betriebsinhaber zu ermitteln

1. für Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich,
 - a) durch Untersuchung repräsentativer Proben oder
 - b) nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung
 - aa) durch Übernahme der Ergebnisse der Untersuchungen vergleichbarer Standorte oder
 - bb) durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen,
2. für Phosphat auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab einem Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind. ²Ausgenommen sind Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 2.

²Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für den Anbau von Gemüsekulturen, die nach einer Gemüsekultivorkultur im selben Jahr angebaut werden; in diesem Fall ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. ³Die Probennahmen und Untersuchungen sind nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle durchzuführen.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Teilsatz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. cc V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. dd V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Teilsatz 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) ¹Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. ²Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

(2) ¹Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist

1. ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und
2. dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt.

²Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist zur Erfüllung der Verpflichtung ein Abstand von mindestens vier Metern in Abhängigkeit von der Ausbringungstechnik zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers einzuhalten. ³Abweichend von Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 beträgt der Abstand mindestens einen Meter, soweit für das Ausbringen der in Satz 1 genannten Stoffe Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, verwendet werden. ⁴Innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers ist das Aufbringen der in Satz 1 genannten Stoffe verboten.

(3) ¹Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht aufgebracht werden

1. innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen,
2. innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent aufweisen, und
3. innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent aufweisen.

²Auf Ackerflächen dürfen die in Satz 1 genannten Stoffe bei einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 1 innerhalb eines Abstandes von 3 bis 20 Metern zur Böschungsoberkante, bei einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Abstandes von 5 bis 20 Metern zur Böschungsoberkante und bei einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 3 innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:

1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,
2. auf bestellten Ackerflächen
 - a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
 - c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

³Auf Ackerflächen mit einer Hangneigung nach Satz 1 Nummer 3, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, dürfen die in Satz 1 genannten Stoffe ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden. ⁴Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die in Satz 1 genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen. ⁵Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von dessen Anwendung ausgenommen sind.

(5) Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die Regelungen der Absätze 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: Früherer Satz 3 u. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020
§ 5 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

(1) ¹Wer organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltes Ackerland aufbringt, hat diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden, ab dem 1. Februar 2025 innerhalb einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. ²Satz 1 gilt nicht für

1. Festmist von Huftieren oder Klautentieren,
2. Kompost sowie
3. organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert.

³Die Einarbeitungsfrist nach Satz 1 darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. ⁴Im Falle des Satzes 3 muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

(2) Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird.

(3) ¹Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. ²Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025. ³Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 genehmigen, dass die in Satz 1 genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in Satz 1 genannten Verfahren führen. ⁴Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 genehmigen, soweit deren Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des Satzes 3 auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. ⁵Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

(4) ¹Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. ²Abweichend von Satz 1 darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten. ³Für die Ermittlung der aufgebrachten Stickstoffmenge sind die im Sinne des § 3 Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte, bei im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft einschließlich des Weideganges und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, mindestens die Werte nach Anlage 1 und Anlage 2 Zeile 5 bis 9 Spalte 2 oder 3 anzusetzen. ⁴Für im Betrieb anfallende Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft dürfen andere Werte verwendet werden

1. bei der Haltung von Tierarten, die nicht in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführt sind, oder
2. wenn der Betriebsinhaber gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweist, dass die aufgebrachte Stickstoffmenge – insbesondere durch besondere Haltungs- oder Fütterungsverfahren – abweicht.

⁵Flächen, die für ein Aufbringen nach Absatz 5 herangezogen werden oder auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. ⁶Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist. ⁷Im Falle des Gewächshausanbaus gilt die Beschränkung nach Satz 1 nur für Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

(5) ¹Für das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung nach Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, genehmigen, soweit

1. die Europäische Kommission gestützt auf die Richtlinie 91/676/EWG, insbesondere auf deren Anhang III Absatz 2 Unterabsatz 3, einen Beschluss über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung erlassen hat,
2. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) den Beschluss im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat und
3. die Bestimmungen des Beschlusses in der Genehmigung eingehalten werden.

²Das Bundesministerium macht auch Änderungen sowie die Aufhebung des Beschlusses im Bundesanzeiger bekannt. ³Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat ferner die Bewirtschaftungsziele im Sinne der §§ 27 bis 31, 44 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes einzubeziehen. ⁴Die Genehmigung nach Satz 1 ist jährlich bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beantragen. ⁵Im Falle einer Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle gilt der Grenzwert nach Absatz 4 Satz 1 nicht. ⁶Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) ¹Für das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau, Grünland oder Dauergrünland kann die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung nach Absatz 4 Satz 1 genehmigen, soweit ein geltender Beschluss der Europäischen Kommission über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 vorliegt und das Bundesministerium den Beschluss nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bekannt gemacht hat. ²Die durch die nach Landesrecht zuständige Stelle genehmigte Menge an Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr, die mit den in Satz 1 genannten Düngemitteln im Durchschnitt der in Satz 1 genannten Flächen aufgebracht wird, darf höchstens der Menge an Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr entsprechen, die für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft durch den Beschluss der Europäischen Kommission nach Absatz 5 Satz 1 oder Änderungen des Beschlusses genehmigt worden ist. ³Bei der Erteilung der Genehmigung hat die nach Landesrecht zuständige Stelle die sonstigen Bestimmungen des Beschlusses der Europäischen Kommission nach Absatz 5 Satz 1 so weit wie möglich entsprechend heranzuziehen und Änderungen des Beschlusses zu beachten. ⁴Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle nach Absatz 6 eine Genehmigung, dürfen die in Absatz 6 Satz 1 genannten Düngemittel nur aufgebracht werden, soweit hierbei die anteilig aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft stammende Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht

überschreitet. ²Für die Ermittlung der mit den in Absatz 6 Satz 1 genannten Düngemitteln aufgebrauchten Gesamtstickstoffmenge sind die Gehalte anzusetzen, die nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 festgestellt worden sind. ³Für die Ermittlung der anteilig mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebrauchten Stickstoffmenge gilt Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(8) ¹Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

1. auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 31. Januar,
2. auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

²Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. ³Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

(9) ¹Abweichend von Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 dürfen auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden

1. bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar,
2. bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.

²Satz 1 gilt nicht für eine Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klautieren sowie Komposten nach Absatz 8 Satz 2.

(10) ¹Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume nach Absatz 8 oder 9 um bis zu vier Wochen verschoben werden. ²Die in den Absätzen 8 und 9 festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden. ³Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner im Falle von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert auf Antrag Ausnahmen von den Verbotszeiträumen nach Absatz 8 oder 9 genehmigen, wenn schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und nicht mehr als 30 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar im genehmigten Zeitraum aufgebracht werden. ⁴Für die Genehmigung nach den Sätzen 1 und 3 sind regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes heranzuziehen. ⁵Die zuständige Stelle kann dazu weitere Auflagen zum Aufbringen treffen und die Dauer der Genehmigung zeitlich begrenzen.

(11) Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 10, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 6 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 6 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 6 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 6 Abs. 4 Satz 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. cc V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 6 Abs. 4 Satz 7: Früherer Satz 6 jetzt Satz 7 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. cc V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d DBuchst. aa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
§ 6 Abs. 8 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d DBuchst. bb V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
§ 6 Abs. 8 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. d DBuchst. cc V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
§ 6 Abs. 9 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. e V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
§ 6 Abs. 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. f V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 7 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln entgegen den Anwendungsbeschränkungen, die sich für die genannten Stoffe aus der Kennzeichnung nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung ergeben, ist verboten.

(2) ¹Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, ist auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und Dauergrünland sowie zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten. ²Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten.

(3) ¹Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist auf bestelltem Ackerland, auf Grünland, auf Dauergrünland, im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind, verboten. ²Wer die in Satz 1 bezeichneten Stoffe auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen aufbringt, hat diese sofort einzuarbeiten. ³Die Anwendung von trockenen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist verboten. ⁴Die Anwendung der in den Sätzen 1 und 3 bezeichneten Stoffe außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist verboten.

(4) ¹Die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist zur Kopfdüngung im Gemüsebau verboten. ²Im Übrigen ist die Anwendung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Gemüsebau nur gestattet, wenn der Zeitraum zwischen der Anwendung und der Ernte der Gemüsekulturen nicht weniger als zwölf Wochen beträgt.

(5) Ammoniumcarbonat darf nicht als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel angewendet werden.

Fußnoten

§ 7 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 8 Nährstoffvergleich (aufgehoben)

Fußnoten

§ 8: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches (aufgehoben)

Fußnoten

§ 9: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 10 Aufzeichnungen

(1) ¹Betriebsinhaber haben vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln aufzuzeichnen:

1. den nach § 3 Absatz 2 oder 3 Satz 4 ermittelten Düngebedarf einschließlich der Berechnungen nach § 4, die der Ermittlung zugrunde liegen, im Fall der Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs nach § 3 Absatz 3 Satz 3 auch die Gründe für den höheren Düngebedarf,
2. die Werte nach § 3 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren,
3. die ermittelten Nährstoffmengen nach § 4 Absatz 4 einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren.

²Der nach Satz 1 Nummer 1 jeweils für die Schläge, die Bewirtschaftungseinheiten oder die nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Flächen aufgezeichnete Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen; die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 5 aufzuzeichnen.

(2) ¹Der Betriebsinhaber hat spätestens 14 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme, einschließlich der Aufbringung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 5 Absatz 3 Satz 4, folgende Angaben über die Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen:

1. eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche,
2. Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche,
3. die Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
4. die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.

²Bei Weidehaltung hat der Betriebsinhaber zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen. ³Die aufgebrauchten Mengen der Nährstoffe nach Satz 1 Nummer 4 sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen; die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 5 aufzuzeichnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
4. Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

(4) Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vom Betriebsinhaber ferner innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen

1. der Schlag, auf den die Stoffe aufgebracht wurden, einschließlich seiner Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur,
2. die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens,
3. der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
4. der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
5. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.

(5) Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. aa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 10 Abs. 1 Satz 2: Früher Satz 2 bis 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 10 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 32 V v. 11.12.2024 | Nr. 411 mWv 1.1.2025

§ 10 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 10 Abs. 4: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 10 Abs. 5: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c u. d V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

§ 11 Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen

¹Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Das Aufbringen von Stoffen nach Satz 1 mit Geräten nach Anlage 8 ist verboten.

§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

(1) ¹Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. ²Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen der in Satz 1 genannten Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 6 Absatz 8 und 9 sowie in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten und in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten ferner nach § 13a Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 verboten ist.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erzeugen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. ²Bei der Berechnung des Fassungsvermögens der Lagerbehältnisse ist der Dunganfall für jeden belegten Stallplatz nach Anlage 9 Tabelle 1 zu berücksichtigen. ³Darüber hinaus sind bei der Lagerung anfallende Mengen an Niederschlags- und Abwasser sowie Silagesickersäfte und verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

⁴Bei der Berechnung des Fassungsvermögens können Zeiten, in denen die in Anlage 9 Tabelle 1 ge-

nannten Nutztiere im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall stehen, durch entsprechende Abschläge berücksichtigt werden.

(3) ¹Betriebe, die die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tabelle 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger oder in Absatz 2 Satz 1 genannte Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können, wenn sie diese im Betrieb verwenden oder an andere zu Düngezwecken abgeben. ²Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost erzeugen, ab dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallende Menge der genannten Düngemittel sicher lagern können. ²Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Soweit der Betrieb, in dem die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stoffe anfallen, nicht selbst über die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

(6) Auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stelle haben die Inhaber der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Betriebe durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 12 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

(1) Soweit die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund dieser Verordnung eine Genehmigung erteilt oder sonstige Anordnung trifft, hat sie dabei besonders zu berücksichtigen, dass die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt, insbesondere die Gewässerqualität, nicht gefährdet werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Den Landesregierungen wird ferner die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder auf Grund des § 4 des Düngegesetzes Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen nach § 10 Absatz 1, 2 und 4 sowie über die Form der genannten Aufzeichnungen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Fußnoten

§ 13 Abs. 2: Früher Abs. 2 bis 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 10 V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 13a Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

(1) Die Landesregierungen haben zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 des Düngegesetzes folgende Gebiete auszuweisen:

1. Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat; hiervon auszunehmen sind Gebiete von Grundwasserkörpern, in denen weder eine Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen

Schwellenwert für Nitrat noch ein steigender Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat festgestellt worden ist,

2. Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat,
3. Gebiete von Grundwasserkörpern mit Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat oder Gebiete mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat, die innerhalb von Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung liegen, und
4. hydrologische Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern, bei denen
 - a) durch Modellierungs- oder Monitoringergebnisse eine Eutrophierung durch signifikante Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde, und
 - b) die Werte für den guten ökologischen Zustand für Orthophosphat-Phosphor nach Anlage 7 Nummer 2.1.2 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) oder für Gesamtphosphor nach Anlage 7 Nummer 2.2 der Oberflächengewässerverordnung überschritten sind und
 - c) die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten und Phythobenthos oder Phytoplankton nach Anlage 4 der Oberflächengewässerverordnung schlechter als in die Klasse guter Zustand eingestuft wurden.

¹Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 erlässt die Bundesregierung auf der Grundlage von Artikel 84 des Grundgesetzes eine allgemeine Verwaltungsvorschrift. ²Die Landesregierungen überprüfen die Ausweisung der Gebiete nach Satz 1 unverzüglich nach dem Inkrafttreten der allgemeinen Verwaltungsvorschrift und nehmen erforderliche Änderungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 vor.

(2) In den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten gelten ab dem 1. Januar 2021 die nachfolgenden abweichenden oder ergänzenden Anforderungen:

1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,
2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,

3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgetragenen Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,
6. abweichend von § 6 Absatz 11 dürfen auf Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotzeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden,
7. im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden, und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

(3)¹Die Landesregierungen haben zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 des Düngegesetzes in den nach Absatz 1 ausgewiesenen Gebieten und Teilgebieten mindestens zwei zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 vorzuschreiben.²Die zusätzlichen Anforderungen müssen geeignet sein

1. in Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zur Erreichung des dort im ersten Halbsatz genannten Schwellenwerts,
2. in Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Erreichung der Trendumkehr,
3. in Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zur Erreichung des dort genannten Schwellenwerts und zur Erreichung der Trendumkehr und
4. in Gebieten und Teilgebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zur Verringerung der Eutrophierung.

³Als zusätzliche Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass

1. abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen darf, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphor

- phat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
2. abweichend von § 3 Absatz 6 Satz 3 in Gebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht nur im Einzelfall angeordnet werden muss, dass abweichend von § 3 Absatz 6 Satz 1 nur geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel untersagt werden muss,
 3. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff den im Boden verfügbaren Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln hat,
 4. abweichend von
 - a) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 beim Aufbringen dort genannter Stoffe ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten ist,
 - b) § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden dürfen und
 - c) § 5 Absatz 3 Satz 2 dort genannte Stoffe bei einer Hangneigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden dürfen,
 5. abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten sind; § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt,
 6. abweichend von Absatz 2 Nummer 4 der dort genannte Verbotzeitraum für eines oder mehrere der genannten Düngemittel in Abhängigkeit von den bodenklimatischen Verhältnissen und Standortbedingungen um bis zu zwei Wochen verlängert werden kann,
 7. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 3 der dort genannte Verbotzeitraum in Abhängigkeit von den bodenklimatischen Verhältnissen und Standortbedingungen um bis zu vier Wochen verlängert werden kann,
 8. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur bis zum Ablauf des 1. November zu den dort genannten Kulturen aufgebracht werden dürfen,
 9. abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2, nur Betriebe von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 ausgenommen sind, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf 1 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,
 10. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 Betriebe sicherzustellen haben, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können,
 11. abweichend von § 12 Absatz 4 Betriebe sicherzustellen haben, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von vier Monaten anfallende Menge der dort genannten Düngemittel sicher lagern können,

12. abweichend von Absatz 2 Nummer 2 die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche auf Ackerland 130 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten darf.

(4) ¹Sofern die Landesregierungen Gebiete von Grundwasserkörpern nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht ausgewiesen haben, gelten ab dem 1. Januar 2021 die abweichenden oder ergänzenden Anforderungen nach Absatz 2 und die durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 vorgeschriebenen zusätzlichen Anforderungen für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche im Gebiet des jeweiligen Grundwasserkörpers. ²Das Gebiet des jeweiligen Grundwasserkörpers ist durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festzulegen und bekannt zu machen.

(5) Sofern die Landesregierungen Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht ausgewiesen haben, ist ab dem 1. Januar 2021 die Anforderung nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 auf den dort genannten Flächen im gesamten Landesgebiet anzuwenden.

(6) Soweit sich Anforderungen nach Absatz 2, ausgenommen Absatz 2 Nummer 1, oder Anforderungen einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 auf den ganzen Betrieb beziehen, können die Landesregierungen auch bestimmen, dass diese Anforderungen auf Betriebe anzuwenden sind, deren Flächen nicht vollständig im Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen.

(7) Den Landesregierungen wird die Befugnis übertragen, in anderen als den nach Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebieten, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 und mit Absatz 5 des Düngegesetzes vorzuschreiben, dass abweichend von

1. § 10 Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2, Betriebe von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 ausgenommen sind, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,
2. § 12 Absatz 3 Satz 1 rinderhaltende Betriebe, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, sicherzustellen haben, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

(8) ¹Die Landesregierungen unterrichten das Bundesministerium über den erstmaligen Erlass und jede Änderung einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 1, 3 oder 7. ²Die Landesregierungen überprüfen die nach den Absätzen 1, 3 oder 7 erlassenen Rechtsverordnungen spätestens vier Jahre nach ihrem erstmaligen Erlass und danach in Abständen von höchstens vier Jahren.

Fußnoten

§ 13a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 oder 3 oder § 13a Absatz 2 Nummer 1 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 oder § 15 Absatz 1, einen dort genannten Düngebedarf überschreitet,

2. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz, § 5 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 1, 2, 3 oder 4, entgegen § 6 Absatz 2, § 6 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 11, § 11 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 2 erster Halbsatz oder Nummer 6 oder 7 erster Halbsatz, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 oder § 15 Absatz 1, ein dort genanntes Mittel oder Substrat oder einen dort genannten Stoff aufbringt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Eintrag oder ein Abschwemmen nicht vermeidet,
4. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 einen dort genannten Stoff nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,
5. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein dort genanntes Düngemittel auf den Boden aufbringt oder in den Boden einbringt oder
6. entgegen § 7 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 3 oder 4, Absatz 4 oder 5 ein dort genanntes Mittel oder Substrat oder einen dort genannten Stoff anwendet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 8 oder § 13a Absatz 2 Nummer 3 erster Halbsatz, Nummer 4 erster Halbsatz oder Nummer 5 erster Halbsatz, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 oder § 15 Absatz 1, ein dort genanntes Mittel oder einen dort genannten Stoff aufbringt,
2. entgegen § 12 Absatz 6 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 10 Absatz 5 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Fußnoten

§ 14 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. aa V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 14 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. bb V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 14 Abs. 1 Nr. 5 u. 6: Früher Nr. 5 bis 10 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. cc V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 14 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 14 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. aa V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 14 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. bb V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

§ 15 Übergangsvorschrift

(1) Die abweichenden oder ergänzenden Anforderungen nach § 13a Absatz 2 dieser Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2021 auch in Gebieten und Teilgebieten, für die die Landesregierungen durch eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum 30. April 2020 geltenden Fassung abweichende Vorschriften erlassen haben.

(2) Anforderungen, die die Landesregierungen durch eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum 30. April 2020 geltenden Fassung vorgeschrieben haben, stehen den in § 13a Absatz 3 dieser Verordnung genannten zusätzlichen Anforderungen gleich, soweit sie zur Erreichung der dort genannten Zwecke geeignet sind.

(3) ¹Für die Zwecke der Anwendung von Anlage 4 Tabelle 3, 5 und 10 dieser Verordnung stehen den dort in den Vorbemerkungen und Hinweisen genannten Gebieten im Fall des § 15 Absatz 1 die Gebiete und Teilgebiete, für die die Landesregierungen durch eine Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum 30. April 2020 geltenden Fassung abweichende Vorschriften erlassen haben, gleich. ²Für die Zwecke der Anwendung von § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 im Fall des § 15 Absatz 1 entsprechend.

(4) ¹Die Landesregierungen überprüfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020, ob Änderungen der Rechtsverordnungen, die nach § 13 Absatz 2 dieser Verordnung in der bis zum 30. April 2020 geltenden Fassung erlassen worden sind, erforderlich sind. ²Hat die Überprüfung ergeben, dass Änderungen erforderlich sind, so passen die Landesregierungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 die betroffenen Rechtsverordnungen insoweit an die Vorgaben dieser Verordnung an. ³Die Landesregierungen unterrichten das Bundesministerium über die Ergebnisse der Überprüfung.

Fußnoten

§ 15: IdF d. Art. 1 Nr. 13 V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 4 Satz 2 und § 6 Absatz 4, 5 und 7) Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr oder je Tier¹

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1317 - 1323)

Tabelle 1
Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier¹

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P ₂ O ₅
	1	2	3	4	5
1.	Milchviehhaltung				
2.	Kälberaufzucht			je Stallplatz und Jahr	
3.		0 bis 16 Wochen; 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		16,6	6,4
4.	Jungrinderaufzucht	Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier		je Tier und Jahr	
5.		Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	57	16,4
6.			extensiv	54	16
7.		Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	48	15,5
8.			Stallhaltung	45	15
9.	Milcherzeugung	Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb		je Tier und Jahr	
10.	mittelschwere und schwere Rassen	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	114	36
11.			8 000 kg ECM	129	43
12.			10 000 kg ECM	143	47
13.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6 000 kg ECM	109	37
14.			8 000 kg ECM	124	43
15.			10 000 kg ECM	141	48
16.			12 000 kg ECM	159	55
17.		Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	103	37
18.			8 000 kg ECM	117	42
19.			10 000 kg ECM	134	47

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr		
				kg N	kg P ₂ O ₅	
				1	2	3
20.		Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	12 000 kg ECM	153	52	
21.			6 000 kg ECM	100	36	
22.			8 000 kg ECM	115	42	
23.			10 000 kg ECM	133	47	
24.			12 000 kg ECM	152	52	
25.	leichte Rassen	Ackerfutterbaubetrieb	5 000 kg ECM	76	27	
26.			7 000 kg ECM	91	33	
27.			9 000 kg ECM	111	42	
28.	Rindermast					
29.	Jungrindermast			je Stallplatz und Jahr		
30.	Rosa-Kalbfleisch Erzeugung	Mast von 50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		31,0	12,7	
31.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	13,0	6,5	
32.		50 bis 260 kg LM; 1,9 Umtriebe p.a.	MAT und Kraftfutter	15,9	7,3	
33.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	15,7	5,4	
34.			N-/P-reduziert	14,6	4,5	
35.	Bullenmast			je Tier und Jahr		
36.		bis 750 kg LM	bis 675 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	36,6	14,2
37.			ab Kalb 45 kg LM	39,1	14,3	
38.			ab 80 kg LM	40,7	14,7	
39.			ab 210 kg LM	41,3	14,8	
40.	Mutterkuhhaltung			je Tier und Jahr		
41.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (200 kg Absetzgewicht)		88	26	
42.			700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (230 kg Absetzgewicht)	105	31	
43.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a.; (340 kg Absetzgewicht)		114	33	
44.	Sauenhaltung					
45.	Ferkelerzeugung			je Sauenplatz und Jahr		
46.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 217 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	27,1	12,6	
47.			N-/P-reduziert	24,0	11,0	
48.			stark N-/P-reduziert	23,0	10,3	
49.			25 aufgezogene Ferkel	Universalfutter	27,3	12,6

	Kategorie	Produktionsverfahren			Nährstoffanfall je Jahr	
					kg N	kg P ₂ O ₅
		1	2	3	4	5
50.		239 kg Zuwachs je Platz p.a.	N-/P-reduziert	24,1	11,2	
51.			stark N-/P-reduziert	23,1	10,3	
52.		28 aufgezogene Ferkel 264 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	27,5	12,8	
53.			N-/P-reduziert	24,2	11,2	
54.			stark N-/P-reduziert	23,2	10,3	
55.	Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	22 aufgezogene Ferkel 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	39,2	17,2	
56.			N-/P-reduziert	35,1	15,3	
57.			stark N-/P-reduziert	33,5	14,0	
58.		25 aufgezogene Ferkel 711 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	41,1	17,9	
59.			N-/P-reduziert	36,8	16,0	
60.			stark N-/P-reduziert	35,0	14,7	
61.		28 aufgezogene Ferkel 824 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	42,9	18,6	
62.			N-/P-reduziert	38,4	16,7	
63.			stark N-/P-reduziert	36,6	15,1	
64.		Spezialisierte Ferkelaufzucht			je Ferkelplatz und Jahr	
65.	450 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM	Universalfutter	3,8	1,4	
66.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert	3,6	1,4	
67.			stark N-/P-reduziert	3,4	1,1	
68.	500 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	8 bis 28 kg LM	Universalfutter	4,2	1,6	
69.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert	3,8	1,4	
70.			stark N-/P-reduziert	3,6	1,4	
71.	Jungsauenhaltung			je Jungsauenplatz und Jahr		
72.	Jungsauenaufzucht	28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	10,8	5,5	
73.			N-/P-reduziert	9,0	4,6	
74.	Jungsaueneingliederung	95 bis 135 kg LM; 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Universalfutter	15,4	8,5	
75.			N-/P-reduziert	13,3	7,5	
76.	Schweinemast			je Mastplatz und Jahr		
77.	Mastschwein; von 28 bis 118 kg LM	700 g Tageszunahme; 210 kg Zuwachs	Universalfutter	11,1	4,8	
78.			N-/P-reduziert	10,7	4,1	
79.			stark N-/P-reduziert	9,6	3,7	

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P ₂ O ₅
				1	2
80.		750 g Tageszunahme; 223 kg Zuwachs	Universalfutter	11,4	4,8
81.			N-/P-reduziert	10,9	4,1
82.			stark N-/P-reduziert	9,8	3,9
83.		850 g Tageszunahme; 244 kg Zuwachs	Universalfutter	12,2	5,0
84.			N-/P-reduziert	11,7	4,4
85.			stark N-/P-reduziert	10,6	3,9
86.		950 g Tageszunahme; 267 kg Zuwachs	Universalfutter	12,5	5,0
87.			N-/P-reduziert	12,0	4,4
88.			stark N-/P-reduziert	10,8	3,9
89.	Jungebermast				
90.	von 28 bis 118 kg LM	850 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 50:50, 2,7 Durchgänge, 246 kg Zuwachs	Universalfutter	11,8	4,8
			N-/P-reduziert	11,3	4,4
91.	Eberhaltung			je Eberplatz und Jahr	
92.	60 kg Zuwachs je Platz p.a.			22,1	9,6
93.	Pferdehaltung				
94.	Reitpferde 500 - 600 kg LM	Stallhaltung		51,1	23,4
95.		Stall-/Weidehaltung		53,6	23,4
96.	Reitponys 300 kg LM; leichte Arbeit	Stallhaltung		34,9	16,5
97.		Stall-/Weidehaltung		33,4	15,3
98.	Zuchtstuten	Großpferd 600 kg LM; Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		63,5	28,0
99.		Pony 350 kg LM; Stall-/Weidehaltung; 0,5 Fohlen p.a.		42,3	18,4
100.	Aufzuchtponys	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. - 36. Monat		44,5	18,9
101.		Pony; 150 kg Zuwachs; Stall-/Weidehaltung; 6. - 36. Monat		31,6	13,5
102.	Lammfleischerzeugung				
103.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	20,1	6,2
104.		1,1 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	17,6	5,0
105.	Ziegenmilcherzeugung			je Tier und Jahr	
106.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		15,2	5,7

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr	
				kg N	kg P ₂ O ₅
				1	2
107.	Kaninchenhaltung				
108.	Kaninchenaufzucht			je Tier und Jahr	
109.	52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		2,6	1,5
110.		Aufzucht bis 3 kg LM		9,7	5,4
111.	Kaninchenmast			je Mastplatz und Jahr	
112.	Mast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		0,7	0,4
113.	Gehegewild			je Tier und Jahr	
114.	Damtiere	Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Kalb)		21,6	6,2
115.	Eiererzeugung			je Stallplatz und Jahr	
116.	Junghennenaufzucht	3,5 kg Zuwachs	Standardfutter	0,269	0,176
117.			N-/P-reduziert	0,252	0,151
118.	Legehennenhaltung	17,6 kg Eimasse/Tier	Standardfutter	0,764	0,396
119.			N-/P-reduziert	0,731	0,346
120.	Hähnchenmast (ohne Vorgriff)			je Stallplatz und Jahr	
121.		Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,413	0,208
122.			N-/P-reduziert	0,385	0,176
123.		Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,388	0,190
124.			N-/P-reduziert	0,357	0,174
125.		Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,328	0,174
126.			N-/P-reduziert	0,311	0,153
127.		Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs/Tier	Standardfutter	0,267	0,142
128.			N-/P-reduziert	0,249	0,121
129.	Putenmast			je Stallplatz und Jahr	
130.	Hähne	22,1 kg Zuwachs; bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futtermittelverbrauch je Tier)	Standardfutter	2,145	1,209
131.			N-/P-reduziert	1,991	0,941
132.	Hennen	10,9 kg Zuwachs; 16 Wochen Mast (26,7 kg Futtermittelverbrauch je Tier)	Standardfutter	1,420	0,774
133.			N-/P-reduziert	1,342	0,543
134.	Hähne ab der 6. Woche		Standardfutter	2,468	1,372
			N-/P-reduziert	2,282	1,044
135.	Hennen ab der 6. Woche		Standardfutter	1,652	0,923
			N-/P-reduziert	1,542	0,726
136.	gemischt geschlechtliche Mast; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	1,652	0,923

	Kategorie	Produktionsverfahren		Nährstoffanfall je Jahr		
				kg N	kg P ₂ O ₅	
				1	2	3
				N-/P-reduziert	1,542	0,726
137.	Putenaufzucht bis 5 Wochen 20 % Hähne, 50 % Hennen			Standardfutter	0,422	0,289
138.	Entenmast				je Stallplatz und Jahr	
139.	Pekingenten	19,5 kg Zuwachs/Platz p.a.; 6,5 Durchgänge (3,0 kg Zuwachs je Tier)			0,605	0,344
140.	Flugenten	15,4 kg Zuwachs/Platz p.a.; 4 Durchgänge; 2,7 kg weiblich, 5,0 kg männlich (w:m = 1:1)			0,576	0,367
141.	Gänsemast				je Tier	
142.		Schnellmast, 5,0 kg Zuwachs/Tier			0,231	0,133
143.		Mittelmast, 6,8 kg Zuwachs/Tier			0,702	0,387
144.		Spät-/Weidemast, 7,8 kg Zuwachs/Tier			1,074	0,334

¹ Quelle: Arbeiten der DLG, Band 199: Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere, 2. Auflage (2014); zu beziehen beim DLG Verlag GmbH, Frankfurt am Main.

Fußnoten

Anlage 1 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

Anlage 1: Frühere Tabelle 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 4 Satz 2 und § 6 Absatz 4, 5 und 7) Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger¹

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 853)

1.	Anzurechnende Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen		
2.		Ausbringung nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste	
3.	Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, ² Weidehaltung
4.	1	2	3
5.	Rinder	85	70
6.	Schweine	80	70
7.	Geflügel		60
8.	andere Tierarten (z. B. Pferde, Schafe)		55
9.	Betrieb einer Biogasanlage	95	

¹ Basis: Stickstoffausscheidung abzüglich der Lagerungsverluste bzw. Ermittlung des Stickstoffgehaltes vor der Ausbringung.

- 2 Weidetage sind anteilig zu berechnen, über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen sind.

Fußnoten

Anlage 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

**Anlage 3 (zu § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2)
Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen**

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1325)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60
Schweinegülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 60; ab 1. Februar 2025: 70
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30
Pferdefestmist	25
Rinderjauche	90
Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25
Pilzsubstrat	10
Grünschnittkompost	3
Sonstige Komposte	5
Biogasanlagengärrückstand flüssig	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60, 2. bei Aufbringen auf Grünland: 50; ab 1. Februar 2025: 60
Biogasanlagengärrückstand fest	30

Fußnoten

Anlage 3 Zeile 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

Anlage 3 Zeile 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

Anlage 3 Zeile 15: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. c V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

**Anlage 4 (zu § 4 Absatz 1 und 2)
Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs**

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1326 - 1333)

Tabelle 1
Düngebedarfsermittlung für Acker- und Gemüsebau

	Faktoren für die Düngebedarfsermittlung	anzuwendende Tabelle/Vorschrift
1.	Kultur	Tabelle 2 oder 4
2.	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Tabelle 2 oder 4
3.	Ertragsniveau laut Tabelle mit Stickstoffbedarfswerten in dt/ha	Tabelle 2 oder 4
4.	Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt/ha	Tabelle 3 oder 5
5.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus	Zeilen 3 und 4
Zu- und Abschläge in kg N/ha für		
6.	im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N _{min})	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4
7.	Ertragsdifferenz	Zeile 5, Tabelle 3 oder 5
8.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	Tabelle 6
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5
10.	Vorfrucht bzw. Vorkultur (Ackerbau/Gemüse)	Tabelle 7 oder 4 Spalte 5
11.	Zuschlag bei Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteverfrüherung	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2
12.	Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation in kg N/ha	Summe der Werte der Zeilen 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
13.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Absatz 3 Satz 3 und 4

Tabelle 2
Stickstoffbedarfswerte für landwirtschaftliche Ackerkulturen in Abhängigkeit vom Ertragsniveau

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte in der Tabelle beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu Vegetationsbeginn in der Regel aus 0 bis 90 cm Bodentiefe zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (N_{min}).

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha
Winterraps	40	200
Winterweizen A, B	80	230
Winterweizen C	80	210
Winterweizen E	80	260
Hartweizen	55	200

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha
Wintergerste	70	180
Winterroggen	70	170
Wintertriticale	70	190
Sommergerste	50	140
Hafer	55	130
Körnermais	90	200
Silomais	450	200
Zuckerrübe	650	170
Kartoffel	450	180
Frühkartoffel	400	220
Sonnenblume	30	120
Öllein	20	100

Tabelle 3
Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Ackerkulturen

Vorbemerkungen und Hinweise:

- Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 2 und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten sowie in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis einschließlich 2019. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten fünf Jahre, in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten sowie in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten in einem der Jahre 2015 bis einschließlich 2019, um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
- Zu- und Abschläge richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen Ertragsdifferenz entsprechend den Vorgaben der Spalten 3 und 4. Abweichend hiervon sind bei höherem Ertragsniveau Zuschläge von mehr als 40 kg N/ha zulässig, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle dies genehmigt hat. Geringere Ertragsdifferenzen können anteilig berücksichtigt werden.

1	2	3	4
Kultur	Ertragsdifferenz in dt/ha	Höchstzuschläge bei höheren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2	Mindestabschläge bei niedrigeren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2
Raps	5	10	15
Getreide und Körnermais	10	10	15
Silomais	50	10	15
Zuckerrüben	100	10	15
Kartoffel	50	10	10

Tabelle 4
Stickstoffbedarfswerte
für Gemüsekulturen und Erdbeeren in Abhängigkeit vom Ertragsniveau;
Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vor-
kultur für die Folgekultur im gleichen Jahr

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Der Stickstoffbedarfswert entspricht dem Nährstoffbedarf an Stickstoff während einer Anbauperiode.
2. Die Stickstoffbedarfswerte in der Tabelle beziehen sich auf das angegebene Ertragsniveau und die zu ermittelnde verfügbare Stickstoffmenge (Nmin) in der Probenahmetiefe nach Spalte 4.
3. Bei Abfuhr der ganzen Pflanze (zum Beispiel bei maschineller Porreeernte) sind keine Abschläge nach Spalte 5 vorzunehmen.
4. Wird die Untersuchung des Stickstoff-Vorrats (Nmin) des Bodens frühestens vier Wochen nach der Einarbeitung der Erntereste der Vorkultur durchgeführt, dürfen die Abschläge nach Spalte 5 um bis zu zwei Drittel verringert werden.
5. Die Ermittlung der verfügbaren Stickstoffmenge im Boden ist abweichend von § 4 Absatz 4 bei den in Spalte 3 mit „*“ gekennzeichneten Kulturen in der 4. Kulturwoche und bei den in Spalte 3 mit „**“ gekennzeichneten Kulturen in der 6. Kulturwoche durchzuführen.

1	2	3	4	5
Kultur	Ertragsniveau	Stickstoffbedarfswert	Probenahmetiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Blumenkohl	350	300	60	80
Brokkoli	150	310	60	100
Buschbohnen	120	110	60	45
Chicoréeerüben	450	135*	90	40
Chinakohl	700	210	60	45
Dill, Frischmarkt	200	85	30	5
Dill, Industrieware	250	105	30	25
Erdbeeren, Pflanzung	0	60	0 - 30	0
Erdbeeren, Frühjahr	140	60	0 - 30	0
Erdbeeren, nach Ernte	140	60	0 - 30	0
Feldsalat	80	85	15	5
Feldsalat, großblättrig	130	110	15	5
Gemüseerbse	80	85	60	65
Grünkohl	400	200	60	35
Gurke, Einleger	800	210	30	50
Knollenfenchel	400	200	60	45

1	2	3	4	5
Kultur	Ertragsniveau	Stickstoffbedarfswert	Probenahmetiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Kohlrabi	450	230	30	30
Kürbis	400	140	60	50
Mairüben (mit Laub)	650	170	30	15
Möhren, Bund-	600	115*	60	10
Möhren, Industrie	900	165**	90	45
Möhren, Wasch-	700	125**	60	30
Pastinake	400	140*	60	50
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	240	160*	60	10
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	160	100	60	10
Petersilie, Wurzel-	400	130**	60	45
Porree	600	250	60	55
Radies	300	110	30	5
Rettich, Bund-	500	140	30	10
Rettich, deutsch	550	175	60	30
Rettich, japanisch	1 000	230	60	45
Rhabarber 1. Standjahr	0	130	30	
Rhabarber 2. Standjahr Austrieb	100	100	30	
Rhabarber 3. Standjahr Austrieb	200	120	60	
Rhabarber ab 4. Standjahr Austrieb	350	140	60	
Rhabarber 2. Standjahr nach Ernte		150	60	
Rhabarber 3. Standjahr nach Ernte		170	90	
Rhabarber ab 4. Standjahr nach Ernte		140	90	
Rosenkohl	250	310	90	130
Rote Rüben	600	250	60	50
Rotkohl	600	260	60	60
Rucola, Feinware	175	150	30	20
Rucola, Grobware	300	210	30	20
Salate, Baby Leaf Lettuce	140	90	30	0
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	350	130	30	10
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	300	115	30	10

1	2	3	4	5
Kultur	Ertragsniveau	Stickstoffbedarfswert	Probenahmetiefe	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur
	in dt/ha	in kg N/ha	in cm	in kg N/ha
Salate, Eissalat	600	175	30	15
Salate, Endivien, Frisée	350	150	60	15
Salate, Endivien, glattblättrig	600	190	60	20
Salate, Kopfsalat	500	150	30	10
Salate, Radicchio	280	140	60	30
Salate, verschiedene Arten	450	150	30	10
Salate, Romana	450	140	60	10
Salate, Romana Herzen	300	150	30	15
Salate, Zuckerhut	600	190	60	20
Schnittlauch, gesät, bis 1. Schnitt	300	210**	60	10
Schnittlauch, gesät, nach einem Schnitt	200	180	60	25
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	280	240**	60	55
Schwarzwurzel	200	75**	90	25
Sellerie, Bund-	600	205	30	10
Sellerie, Knollen-	650	220	60	40
Sellerie, Stangen-	500	230	30	40
Spargel 1. Standjahr	0	140	60	
Spargel 2. Standjahr	20	160	90	
Spargel 3. Standjahr	80	160	90	
Spargel ab 4. Standjahr	100	80	90	
Spinat, Blatt-, FM, Baby	100	100	30	10
Spinat, Blatt-, Standard	250	190	30	30
Spinat, Hack, Standard	300	205	30	30
Stangenbohne, Standard	250	100	60	70
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	150	110	60	30
Weißkohl, Frischmarkt	700	260	60	75
Weißkohl, Industrie	1 000	320	90	75
Wirsing	400	285	60	80
Zucchini	650	250	60	85
Zuckermais	200	160	90	60
Zwiebel, Bund-	680	210*	30	15
Zwiebel, Trocken-	600	155**	60	30

Tabelle 5

Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau bei Gemüsekulturen

Vorbemerkungen und Hinweise:

Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 4 und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten sowie in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis einschließlich 2019. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten fünf Jahre, in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten sowie in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten in einem der Jahre 2015 bis einschließlich 2019, um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.

1	2	3	4
Kultur	Ertragsdifferenz in Prozent	Zuschläge bei höheren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2	Abschläge bei niedrigeren Erträgen in kg N/ha je Einheit nach Spalte 2
Einlegegurken	20	40	40
Knollensellerie	20	40	40
Kopfkohl	20	40	40
Porree	20	40	40
Rettich	20	40	40
Rosenkohl	20	40	40
alle anderen in Tabelle 4 aufgeführten Kulturen	20	20	20

Tabelle 6
Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat

Vorbemerkungen und Hinweise:

Bei stark humosem Boden muss ein Abschlag nach Spalte 2 vorgenommen werden.

1	2
Humusgehalt in %	Mindestabschlag in kg N/ha
größer 4,0 (humos)	20

Tabelle 7
Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrüchten

Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres)	Mindestabschlag in kg N/ha
Grünland, Dauerbrache, Luzerne, Klee, Klee gras, Rotationsbrache mit Leguminosen	20
Rotationsbrache ohne Leguminosen, Zuckerrüben ohne Blattbergung	10
Raps, Körnerleguminosen, Kohlgemüse	10

Vorfrucht (Hauptfrucht des Vorjahres)	Mindestabschlag in kg N/ha
Feldgras	10
Getreide (mit und ohne Stroh), Silomais, Körnermais, Kartoffel, Gemüse ohne Kohlartern	0
Zwischenfrucht	
Nichtleguminosen, abgefroren	0
Nichtleguminosen, nicht abgefroren	
- im Frühjahr eingearbeitet	20
- im Herbst eingearbeitet	0
Leguminosen, abgefroren	10
Leguminosen, nicht abgefroren	
- im Frühjahr eingearbeitet	40
- im Herbst eingearbeitet	10
Futterleguminosen mit Nutzung	10
andere Zwischenfrüchte mit Nutzung	0

Tabelle 8
Düngebedarfsermittlung für Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau

Faktoren für die Düngebedarfsermittlung		anzuwendende Tabelle
1.	Kultur (Grünland, Dauergrünland, mehrschnittiges Feldfutter)	Tabelle 9
2.	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Tabelle 9
3.	Ertragsniveau laut Stickstoffbedarfswerttabelle in dt TM/ha	Tabelle 9
4.	Gegebenenfalls Rohproteingehalt laut Stickstoffbedarfswerttabelle in % RP i. d. TM	Tabelle 9
5.	Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in dt TM/ha	Tabelle 10
6.	Gegebenenfalls Rohproteingehalt grundsätzlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre in % RP i. d. TM, soweit Werte vorliegen	Tabelle 10
7.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus	Zeilen 3 und 5
8.	Gegebenenfalls Rohproteindifferenz in % RP i. d. TM aus	Zeilen 4 und 6
Zu- und Abschläge in kg N/ha für		
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre	§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4
10.	Ertragsdifferenz	Zeile 7, Tabelle 10
11.	Gegebenenfalls Rohproteindifferenz	Zeile 8, Tabelle 10
12.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	Tabelle 11
13.	Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen	Tabelle 12
14.	Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation in kg N/ha	Summe der Werte der Zeilen 2, 9, 10 bzw. 11, 12 und 13
15.	Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse	§ 3 Absatz 3 Satz 3 und 4

Tabelle 9
Stickstoffbedarfswerte bei Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Im Falle von „Weide intensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünland- oder Dauergrünlandstandorte mit einer 4- bis 5-fachen Nutzung; die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
2. Im Falle von „Weide extensiv“ gelten die angegebenen Werte für Grünland- oder Dauergrünlandstandorte mit einer 2- bis 3-fachen Nutzung und die Stickstoffrückführung aus Weideexkrementen ist berücksichtigt.
3. Im Falle von „Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.

	Ertragsniveau (Netto)	Rohproteingehalt (% RP: 6,25 = kg N/dt Trockenmasse (TM))	Stickstoffbedarfswert
	in dt TM/ha	in % RP i. d. TM	in kg N/ha
Grünland/Dauergrünland			
1-Schnittnutzung	40	8,6	55
2-Schnittnutzung	55	11,4	100
3-Schnittnutzung	80	15,0	190
4-Schnittnutzung	90	17,0	245
5-Schnittnutzung	110	17,5	310
6-Schnittnutzung	120	18,2	350
Weide/Mähweide			
Weide intensiv	90	18,0	130
Mähweiden, 60 % Weideanteil	94	17,6	190
Mähweiden, 20 % Weideanteil	98	17,2	245
Weide extensiv	65	12,5	65
mehrschnittiger Feldfutterbau			
Ackergras (5 Schnitte/Jahr)	150	16,6	400
Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr)	120	16,2	310
Klee-/Luzernegras (3 - 4 Schnitte/Jahr)	120	18,2	350
Rotklee-/Luzerne in Reinkultur	110	20,5	360

Tabelle 10
Zu- und Abschläge auf Grund von abweichendem Ertragsniveau oder Rohproteingehalt

Vorbemerkungen und Hinweise:

1. Die Ertragsdifferenz ist die Differenz zwischen dem Ertragsniveau nach Tabelle 9 und dem tatsächlichen Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, in den nach § 13a Absatz 1 Satz

- 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten sowie in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis einschließlich 2019. Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der letzten fünf Jahre, in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten sowie in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten in einem der Jahre 2015 bis einschließlich 2019, um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.
2. Die Rohproteindifferenz ist die Differenz zwischen dem Rohproteingehalt nach Tabelle 9 und dem tatsächlichen Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten sowie in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten im Durchschnitt der Jahre 2015 bis einschließlich 2019. Sie ist nur dann zu ermitteln, wenn im Betrieb Untersuchungsergebnisse vorliegen. Weicht der tatsächliche Rohproteingehalt in einem der letzten fünf Jahre, in den nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebieten sowie in den nach § 13a Absatz 4 festgelegten Gebieten in einem der Jahre 2015 bis einschließlich 2019, um mehr als 20 % vom Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Rohproteingehalts, der im Jahr der Abweichung erreicht wurde, der Rohproteingehalt des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Rohproteindifferenz herangezogen werden.
3. Zu- und Abschläge richten sich nach der jeweiligen Differenz entsprechend den Vorgaben der Spalten 2 und 3.
4. Im Falle von „Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr)“ gelten die angegebenen Werte für zeitweise trockene Standorte.

1	2	3
	Zu- oder Abschläge in kg N/ha	
	je 10 dt TM/ha Ertragsdifferenz	je 1 % Rohprotein in der TM Rohproteindifferenz
Grünland/Dauergrünland		
1-Schnittnutzung	14	6
2-Schnittnutzung	18	9
3-Schnittnutzung	24	13
4-Schnittnutzung	27	14
5-Schnittnutzung	28	18
6-Schnittnutzung	29	19
Weide/Mähweide		
Weide intensiv	15	8
Mähweiden, 60 % Weideanteil	20	11
Mähweiden, 20 % Weideanteil	25	14
Weide extensiv	10	5
mehrschnittiges Feldfutter		
Ackergras (5 Schnitte/Jahr)	27	24
Ackergras (3 - 4 Schnitte/Jahr)	26	19
Klee-/Luzernegras (3 - 4 Schnitte/Jahr) mit einem Grasanteil > 50 %	29	19

Tabelle 11
Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat

	Mindestabschläge in kg N/ha
Grünland/Dauergrünland	
sehr schwach bis stark humose Grünland- oder Dauergrünlandböden (weniger als 8 % organische Substanz)	10
stark bis sehr stark humose Grünland- oder Dauergrünlandböden (8 % bis weniger als 15 % organische Substanz)	30
anmoorige Grünland- oder Dauergrünlandböden (15 % bis weniger als 30 % organische Substanz)	50
Moorböden (30 % und mehr organische Substanz)	
Hochmoor	50
Niedermoor	80
mehrschnittiger Feldfutterbau	
Ackergras (ohne Leguminosen)	0

Tabelle 12
Abschläge für Stickstoffnachlieferung aus der Stickstoffbindung von Leguminosen

	Mindestabschläge in kg N/ha
Leguminosen im Grünland/Dauergrünland	
Ertragsanteil von Leguminosen 5 bis 10 %	20
Ertragsanteil von Leguminosen größer 10 bis 20 %	40
Ertragsanteil von Leguminosen größer 20 %	60
Leguminosen im mehrschnittigen Feldfutterbau	
Klee-/Luzernegras je 10 % Ertragsanteil Leguminosen	30
Rotklee/Luzerne in Reinkultur	360

Fußnoten

Anlage 4 Tabelle 1 Nr. 10 Spalte 3: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
 Anlage 4 Tabelle 3 Vorbem. Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
 Anlage 4 Tabelle 3 Vorbem. Nr. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. bb V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
 Anlage 4 Tabelle 5 Vorbem. Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. aa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
 Anlage 4 Tabelle 5 Vorbem. Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. bb V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
 Anlage 4 Tabelle 10 Vorbem. Nr. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. d DBuchst. aa aaa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
 Anlage 4 Tabelle 10 Vorbem. Nr. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. d DBuchst. aa bbb V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
 Anlage 4 Tabelle 10 Vorbem. Nr. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. d DBuchst. bb aaa V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020
 Anlage 4 Tabelle 10 Vorbem. Nr. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. d DBuchst. bb bbb V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

Anlage 5 (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2)
Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz
für Stickstoff (N) und Phosphat (P₂O₅) für das Düngjahr

1. **Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz**

- Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:
- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:
- Beginn und Ende des Düngejahres:
- Datum der Erstellung:
- Gesamtbetrieblicher Düngebedarf:
 - Stickstoff (in kg N):
 - Phosphat (in kg P₂O₅):

2. **Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe**

	1	2	3	4
	Stickstoff		Phosphat	
		kg N		kg P ₂ O ₅
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel	
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung	
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel	
5.	Sonstige organische Düngemittel		Bodenhilfsstoffe	
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate	
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel	
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige	
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Sonstige			
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat	
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4			
15.	Summe verfügbarer Stickstoff			

Fußnoten

Anlage 5: IdF d. Art. 1 Nr. 18 V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

Anlage 6 (weggefallen)

Fußnoten

Anlage 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 19 V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

Anlage 7 (zu § 3 Absatz 2 und 6 und § 4 Absatz 3) Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 855 - 860)

**Tabelle 1
Ackerkulturen**

1	2	3	4	5	6	7
Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	HNV ¹	kg N/ dt FM	kg P ₂ O ₅ / dt FM	kg P/ dt FM
Getreide, Körnermais						
Weizen	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,81	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,21	1,04	0,45
	Korn (14 % RP ²)	86	-	2,11	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,51	1,04	0,45
	Korn (16 % RP ²)	86	-	2,41	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,81	1,04	0,45
Wintergerste	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	2,00	1,01	0,44
	Korn (13 % RP ²)	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	2,14	1,01	0,44
Roggen	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	1,96	1,07	0,47
	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	2,10	1,07	0,47
Wintertriticale	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35

1	2	3	4	5	6	7
Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	¹ HNV	kg N/ dt FM	kg P ₂ O ₅ / dt FM	kg P/ dt FM
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	2,10	1,07	0,47
	Korn (13 % RP ²)	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,9	2,24	1,07	0,47
Sommerfuttergerste	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,05	1,04	0,46
	Korn (13 % RP ²)	86	-	1,79	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,8	2,19	1,04	0,46
Braugerste	Korn (10 % RP ²)	86	-	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	1,73	1,01	0,44
	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	0,7	1,86	1,01	0,44
Hafer	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1,1	2,06	1,13	0,49
	Korn (12 % RP ²)	86	-	1,65	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1,1	2,20	1,13	0,49
Getreide	Ganzpflanze	35	-	0,56	0,23	0,10
Körnermais	Korn (10 % RP ²)	86	-	1,38	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	-	1	2,28	1,00	0,44
	Korn (11 % RP ²)	86	-	1,51	0,80	0,35
	Stroh	86	-	0,90	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	-	1	2,41	1,00	0,44
Einjährige Körnerleguminosen						
Ackerbohne	Korn (30 % RP ²)	86	-	4,10	1,20	0,52

1	2	3	4	5	6	7
Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	¹ HNV	kg N/ dt FM	kg P ₂ O ₅ / dt FM	kg P/ dt FM
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,60	1,50	0,65
Erbse	Korn (26 % RP ²)	86	-	3,60	1,10	0,48
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,10	1,40	0,61
Lupine blau	Korn (33 % RP ²)	86		4,48	1,02	0,45
	Stroh	86		1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,98	1,32	0,58
Sojabohne	Korn (32 % RP ²)	86	-	4,40	1,50	0,66
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Korn + Stroh ³	-	1	5,90	1,80	0,79
Ölfrüchte						
Raps	Korn (23 % RP ²)	91	-	3,35	1,80	0,78
	Stroh	86	-	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh ³	-	1,7	4,54	2,48	1,07
Sonnenblume	Korn (20 % RP ²)	91	-	2,91	1,60	0,70
	Stroh	86	-	1,00	0,90	0,40
	Korn + Stroh ³	-	2	4,91	3,40	1,50
Senf	Korn	91	-	5,08	1,77	0,77
	Stroh	86	-	0,70	0,40	0,17
	Korn + Stroh ³	-	1,5	6,13	2,37	1,03
Öllein	Korn	91	-	3,50	1,20	0,52
	Stroh	86	-	0,53	0,20	0,09
	Korn + Stroh ³	-	1,5	4,30	1,50	0,65
Faserpflanzen						
Flachs (Faserlein)	Ganzpflanze	86	-	1,00	0,64	0,28
Hanf (100 - 150 dt/ha TM)	Ganzpflanze	40	-	0,40	0,30	0,13
Miscanthus (150 - 200 dt/ha TM)	Ganzpflanze	80	-	0,15	0,12	0,05
Hackfrüchte						
Kartoffel	Knolle	22	-	0,35	0,14	0,06
	Kraut	15	-	0,20	0,04	0,02

1	2	3	4	5	6	7
Kultur	Ernteprodukt	% TM i. d. FM	¹ HNV	kg N/ dt FM	kg P ₂ O ₅ / dt FM	kg P/ dt FM
	Knolle + Kraut ³	-	0,2	0,39	0,15	0,07
Zuckerrübe	Rübe	23	-	0,18	0,10	0,04
	Blatt	18	-	0,40	0,11	0,05
	Rübe + Blatt ³	-	0,7	0,46	0,18	0,08
Gehaltsrübe	Rübe	15	-	0,18	0,09	0,04
	Blatt	16	-	0,30	0,08	0,03
	Rübe + Blatt ³	-	0,4	0,30	0,12	0,05
Massenrübe	Rübe	12	-	0,14	0,07	0,03
	Blatt	16	-	0,25	0,06	0,02
	Rübe + Blatt ³	-	0,4	0,24	0,09	0,04
Futterpflanzen						
Silomais	Ganzpflanze	28	-	0,38	0,16	0,07
Silomais	Ganzpflanze	35	-	0,47	0,18	0,08
Rotklee	Ganzpflanze	20	-	0,65	0,13	0,06
Luzerne	Ganzpflanze	20	-	0,65	0,14	0,06
Klee gras	Ganzpflanze	20	-	0,58	0,14	0,06
Luzernegras	Ganzpflanze	20	-	0,58	0,15	0,07
Weidelgras (Ackergras)	Ganzpflanze	20	-	0,53	0,16	0,07
Futterzwischenfrüchte	Ganzpflanze	15	-	0,43	0,13	0,06
Vermehrungspflanzen						
Grassamenvermehrung	Samen	86	-	2,20	0,70	0,31
	Stroh	86	-	1,50	0,35	0,15
	Samen + Stroh ³	-	8	14,20	3,50	1,54
Klee-, Luzernevermehrung	Samen	91	-	5,50	1,46	0,64
	Stroh	86	-	1,50	0,30	0,13
	Samen + Stroh ³	-	8	17,50	3,86	1,70

1 Haupternteprodukt-Nebenernteprodukt-Verhältnis.

2 Rohproteingehalt in der TM (Trockenmasse).

3 Nährstoffgehalt Haupternte- und Nebenernteprodukt bezogen auf Haupternteprodukt.

Tabelle 2
Gemüsekulturen und Erdbeeren

1	2	3	4	5
Kultur	Stickstoffgehalt in kg N/100 ¹ dt FM Ganzpflanze	kg N/100 dt FM ¹ Hauptern- teprodukt	kg P ₂ O ₅ /100 dt FM ¹ Hauptern- teprodukt	kg P/100 dt FM ¹ Hauptern- teprodukt
Blumenkohl	31,4	28	10,30	4,53
Brokkoli	37,1	45	14,90	6,56
Buschbohne	34,7	25	9,20	4,05
Chicorée	25	25	12,10	5,32
Chinakohl	16,3	15	9,20	4,05
Dill, Frischmarkt	30	30	9,20	4,05
Dill, Industrieware	30	30	9,20	4,05
Erdbeeren		17	5,00	2,20
Feldsalat	45	45	9,90	4,36
Feldsalat, großblättrig	45	45	9,90	4,36
Gemüseerbse	52	100	22,90	10,08
Grünkohl	46,2	49	16,30	7,17
Gurke, Einleger	17,1	15	6,90	3,04
Knollenfenchel	24,3	20	6,90	3,04
Kohlrabi	29,8	28	10,30	4,53
Kohlrübe		26	11,50	5,06
Kürbis	25	25	20,60	9,06
Mairüben (mit Laub)	17	17	10,30	4,53
Möhre, Bund-	17	17	8,20	3,61
Möhre, Industrie-	17,3	13	8,00	3,52
Möhre, Wasch-	16,8	13	8,00	3,52
Pastinake	33,3	25	23,60	10,38
Petersilie, Blatt-, bis 1. Schnitt	45	45	11,50	5,06
Petersilie, Blatt-, nach einem Schnitt	43,6	45	11,50	5,06
Petersilie, Wurzel-	42	42	13,70	6,03
Porree	27	25	8,00	3,52
Radies	20	20	6,90	3,04
Rettich, Bund-	17	17	7,60	3,34
Rettich, deutsch	17,1	14	8,00	3,52
Rettich, japanisch	13,1	10	6,00	2,64
Rhabarber ab Ertrags- beginn		18	4,80	2,11
Rosenkohl	46,9	65	19,50	8,58
Rote Rüben	27	28	11,50	5,06
Rotkohl	25,6	22	8,00	3,52

1	2	3	4	5
Kultur	Stickstoffgehalt in kg N/100 ¹ dt FM Ganzpflanze	kg N/100 dt FM ¹ Hauptern- teprodukt	kg P ₂ O ₅ /100 dt FM ¹ Hauptern- teprodukt	kg P/100 dt FM ¹ Hauptern- teprodukt
Rucola, Feinware	36,7	40	10,30	4,53
Rucola, Grobware	36,7	40	10,30	4,53
Salate, Baby Leaf Lettuce	35	35	8,00	3,52
Salate, Blatt-, grün (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Blatt-, rot (Lollo, Eichblatt, Krul)	19	19	6,90	3,04
Salate, Eissalat	15,5	14	5,70	2,51
Salate, Endivien, Frisée	25	25	6,00	2,64
Salate, Endivien, glatt- blättrig	20	20	6,00	2,64
Salate, Kopfsalat	18	18	6,90	3,04
Salate, Radicchio	25	25	9,20	4,05
Salate, verschiedene Arten	19	19	6,90	3,04
Salate, Romana	20	20	9,20	4,05
Salate, Romana, Herzen	26,8	24	9,20	4,05
Salate, Zuckerhut	20	20	11,50	5,06
Schnittlauch, gesät, bis 1. Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, gesät, nach einem Schnitt	50	50	13,70	6,03
Schnittlauch, Anbau für Treiberei	50	50	13,70	6,03
Schwarzwurzel	23,8	23	16,00	7,04
Sellerie, Bund-	27	27	12,60	5,54
Sellerie, Knollen-	26,7	25	14,90	6,56
Sellerie, Stangen-	25	25	11,50	5,06
Spargel ab Ertragsbeginn		26	8,20	3,61
Spinat, Blatt-, FM ¹ , Baby	45	45	11,50	5,06
Spinat, Blatt-, Standard	40	40	11,50	5,06
Spinat, Hack, Standard	36	36	11,50	5,06
Stangenbohne, Standard	29,5	25	9,20	4,05
Teltower Rübchen (Herbstanbau)	32,5	45	24,10	10,60
Weißkohl, Frischmarkt	24,2	20	7,30	3,21
Weißkohl, Industrie	23,3	20	7,30	3,21
Wirsing	37,5	35	11,50	5,06
Zucchini	23	16	6,00	2,64

1	2	3	4	5
Kultur	Stickstoffgehalt in kg N/100 ¹ dt FM Ganzpflanze	kg N/100 dt FM ¹ Hauptern- teprodukt	kg P ₂ O ₅ /100 dt FM ¹ Hauptern- teprodukt	kg P/100 dt FM ¹ Hauptern- teprodukt
Zuckermais	31,7	35	16,00	7,04
Zwiebel, Bund-	20	20	6,00	2,64
Zwiebel, Trocken-	22,4	18	8,00	3,52

¹ FM = Frischmasse.

**Tabelle 3
Grünland**

Anzahl Nutzungen	Ernteprodukt	Nährstoffgehalt in kg Nährstoff/dt TM ¹		
		N	P ₂ O ₅	P
1 Nutzung (40 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	1,38	0,50	0,22
2 Nutzungen (55 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	1,82	0,65	0,29
3 Nutzungen (80 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	2,40	0,71	0,31
4 Nutzungen (90 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	2,70	0,81	0,36
5 Nutzungen (110 dt/ha TM ¹)	Ganzpflanze	2,80	0,87	0,38

¹ TM = Trockenmasse.

Fußnoten

Anlage 7: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 28.4.2020 I 846 mWv 1.5.2020

**Anlage 8 (zu § 11 Satz 2)
Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die nicht
den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen**

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1341)

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

**Anlage 9 (zu § 12)
Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere; Um-
rechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)**

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1342 - 1347)

Tabelle 1

Dunganfall bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in t/Tier bzw. m³/Tier

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
	Milchviehhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
1.	Kälberaufzucht	0 bis 16 Wochen, 90 kg Zuwachs je Kalb; 3 Durchgänge p.a.		3,0	1,84	1,5	0,2
2.	Jungrinderaufzucht Erstkalbealter 27 Monate; 605 kg Zuwachs je aufgezogenes Tier	Grünlandbetrieb, mit und ohne Flächen im „Naturschutz“	konventionell	3,0	4,0	4,65	1,2
3.			extensiv	3,0	4,0		
4.		Ackerfutterbaubetrieb	mit Weide	3,0	4,0		
5.			Stallhaltung	3,0	4,0		
6.	Milcherzeugung Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb	Grünlandbetrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	4,0	7,2	9,5	3,0
7.			8 000 kg ECM	4,0	7,5	10,0	3,2
8.			10 000 kg ECM	5,0	8,0	10,5	3,4
9.		Grünlandbetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6 000 kg ECM	4,0	7,2	9,5 ⁴	3,0 ⁴
10.			8 000 kg ECM	4,0	7,5	10,0 ⁴	3,2 ⁴
11.			10 000 kg ECM	5,0	8,0	10,5 ⁴	3,4 ⁴
12.	12 000 kg ECM		6,0	8,5	11,0 ⁵	3,6 ⁵	
13.	Milcherzeugung Leistung bezogen auf ECM (4,0 % Fett, 3,4 % Eiweiß); 0,9 Kalb	Ackerfutterbaubetrieb (mit Weidegang)	6 000 kg ECM	4,0	7,2	9,5	3,0
14.			8 000 kg ECM	4,0	7,5	10,0	3,2
15.			10 000 kg ECM	5,0	8,0	10,5	3,4
16.			12 000 kg ECM	6,0	8,5	11,0 ⁵	3,6 ⁵
17.		Ackerfutterbaubetrieb (ohne Weidegang mit Heu)	6 000 kg ECM	4,0	7,2	9,5	3,0
18.			8 000 kg ECM	4,0	7,5	10,0	3,2
19.			10 000 kg ECM	5,0	8,0	10,5	3,4

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate			
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²	
	1	2	3	4	5	6	7	
20.			12 000 kg ECM	6,0	8,5	11,0 ⁵	3,6 ⁵	
21.			5 000 kg ECM	3,0 ⁶	6,9	9,25 ⁶	2,9 ⁶	
22.	Leichte Rassen	Ackerfutterbaubetrieb	7 000 kg ECM	4,0 ⁶	7,4	9,75 ⁶	3,1 ⁶	
23.			9 000 kg ECM	5,0 ⁶	7,9	10,25 ⁶	3,3 ⁶	
	Rindermast			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz	
24.	Rosa-Kalbfleisch-Erzeugung	50 bis 350 kg LM; 1,3 Umtriebe p.a.		0,5 ⁴	0,169	2,0 ⁶	0,25 ⁶	
25.	Kälbermast	50 bis 250 kg LM; 2,1 Umtriebe p.a.	MAT	0,5	0,94	1,25	0,30	
26.		50 bis 260 kg LM; 1,9 Umtriebe p.a.	MAT und Kraftfutter	0,5 ⁴	0,94	1,25 ⁴	0,30 ⁴	
27.	Fresseraufzucht	80 bis 210 kg LM; 2,7 Umtriebe p.a.	Standardfutter	0,5	2,3	2,75	0,25	
28.			N-/P-reduziert	0,5	2,3	2,75	0,25	
29.	Bullenmast	bis 700 kg LM	bis 625 kg LM (19 Monate)	ab Kalb 45 kg LM	1,0	2,3	3,35	1,2
30.			ab Kalb 45 kg LM	1,0	2,3	3,65	1,5	
31.			ab 80 kg LM	1,0	2,3	3,35	1,5	
32.			ab 210 kg LM	1,0	2,3	3,85	1,5	
	Mutterkuhhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz	
33.	6 Monate Säugezeit	500 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (200 kg Absetzgewicht)		4,0	6,0	8,0	2,75	
34.		700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (230 kg Absetzgewicht)		5,0	7,9	10	3,0	
35.	9 Monate Säugezeit	700 kg LM; 0,9 Kalb je Kuh p.a. (340 kg Absetzgewicht)		5,0	7,9	10 ⁴	3,0 ⁴	
	Schweinehaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz	

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
36.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	22 aufgezogene Ferkel; 217 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standard-futter	2,0	1,75	2,0	0,6
37.			N-/P-reduziert				
38.			stark N-/P-reduziert				
39.		25 aufgezogene Ferkel; 239 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standard-futter	2	1,8	2,1 ⁵	0,65 ⁵
40.			N-/P-reduziert				
41.			stark N-/P-reduziert				
42.	Ferkelaufzucht bis 8 kg LM	28 aufgezogene Ferkel; 264 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standard-futter	2	1,85	2,2 ⁵	0,7 ⁵
43.			N-/P-reduziert				
44.			stark N-/P-reduziert				
45.		22 aufgezogene Ferkel; 656 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standard-futter	3	2,4	3,0	1,1
46.			N-/P-reduziert				
47.			stark N-/P-reduziert				
48.	Ferkelaufzucht bis 28 kg LM	25 aufgezogene Ferkel; 711 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standard-futter	3	2,6	3,25 ⁵	1,2 ⁵
49.			N-/P-reduziert				
50.			stark N-/P-reduziert				
51.		28 aufgezogene Ferkel; 824 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standard-futter	3	2,75	3,5 ⁵	1,3 ⁵
52.			N-/P-reduziert				
53.			stark N-/P-reduziert				
54.	Spezialisierte Ferkelaufzucht	von 8 bis 28 kg LM	Standard-futter	0,2	0,185	0,3	0,15
55.	450 g Tageszunahme im	ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert				

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate				
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²		
	1	2	3	4	5	6	7		
56.	Mittel der Aufzucht	von 8 bis 28 kg LM	stark N-/P-reduziert						
57.	Spezialisierte Ferkelaufzucht 500 g Tageszunahme im Mittel der Aufzucht	von 8 bis 28 kg LM	Standardfutter	0,2	0,185	0,3 ⁴	0,15 ⁴		
58.		ab 8 bzw. 15 kg LM	N-/P-reduziert						
59.		von 8 bis 28 kg LM	stark N-/P-reduziert						
60.	Jungsauenaufzucht	28 bis 115 kg LM; 180 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	0,5	0,69	0,9	0,3		
61.			N-/P-reduziert						
62.	Jungsaueneingliederung	95 bis 135 kg LM; 240 kg Zuwachs je Platz p.a.	Standardfutter	1,0	0,93	1,25	0,5		
63.			N-/P-reduziert						
64.	Schweinemast; von 28 bis 118 kg LM	700 g Tageszunahme; 210 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75	0,3		
65.			N-/P-reduziert						
66.			stark N-/P-reduziert						
		750 g Tageszunahme; 223 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴	0,3 ⁴		
			N-/P-reduziert						
			stark N-/P-reduziert						
67.		850 g Tageszunahme; 244 kg Zuwachs	Standardfutter	N-/P-reduziert	0,5	0,54	0,75 ⁴	0,3 ⁴	
68.									N-/P-reduziert
69.									stark N-/P-reduziert
70.		950 g Tageszunahme; 267 kg Zuwachs	Standardfutter	N-/P-reduziert	0,5	0,54	0,75 ⁴	0,3 ⁴	
71.	N-/P-reduziert								
72.	stark N-/P-reduziert								

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
73.	Jungebermast; von 28 bis 118 kg LM	850 g Tageszunahme; Geschlechterverhältnis w:m 50:50; 2,7 Durchgänge; 246 kg Zuwachs	Standardfutter	0,5	0,54	0,75 ⁴	0,3 ⁴
			N-/P-reduziert				
74.	Eberhaltung	60 kg Zuwachs je Platz p.a.		1,0	1,23	1,80	0,75
	Pferdehaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
75.	Reitpferde 500 - 600 kg LM	Stallhaltung		6,0	5,6	_3	_3
		Stall-/Weidehaltung					
76.	Reitponys 300 kg LM; leichte Arbeit	Stallhaltung		4,0	3,4	_3	_3
		Stall-/Weidehaltung					
77.	Zuchtstuten	Großpferd 600 kg LM; Stallhaltung; 0,5 Fohlen p.a.		6,0	5,6	_3	_3
78.	Aufzuchtpferde	Pony 350 kg LM; Stallhaltung; 0,5 Fohlen p.a.		6,0	3,4	_3	_3
79.	Aufzuchtpferde	Großpferd; 365 kg Zuwachs; Stallhaltung; 6. - 36. Monat		2,0	3,4	_3	_3
80.	Aufzuchtpony	Pony; 150 kg Zuwachs; Stallhaltung; 6. - 36. Monat		3,0	1,7	_3	_3
	Schafhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
81.	Mutterschaf mit Nachzucht	1,5 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	konventionell	0,6	0,55	_3	_3
82.		1,1 Lämmer/Schaf; 40 kg Zuwachs je Lamm	extensiv	0,6	0,55	_3	_3
83.	Ziegenhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
84.	Milchziege mit Nachzucht	800 kg Milch/Ziege p.a.; 1,5 Lämmer je Ziege; 16 kg Zuwachs/Lamm		0,6	0,5	_3	_3

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
	Eiererzeugung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
85.	Junghennen-aufzucht	3,3 kg Zuwachs 3 Phasen-Fütterung	Standard-futter	0,071	0,00198	0,043	_3
	Kaninchenhaltung			kg FM/Tier und Tag	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
86.	Kaninchenaufzucht; 52 aufgezogene Jungtiere/Häsin p.a.	Aufzucht bis 0,6 kg LM		75	0,1395	0,1020	_3
		Aufzucht bis 3 kg LM		320	0,6076	0,4476	_3
87.	Kaninchenmast	0,6 bis 3 kg LM; 14 kg Zuwachs/Platz		30	0,0563	0,0413	_3
	Gehegewild						
88.	Damtiere	Fleischerzeugung; 45 kg Zuwachs je Produktionseinheit (1 Alttier mit 0,85 Damkalb)		-	_3	_3	_3
	Eiererzeugung			kg FM/1 000 Tierplätze und Jahr	t/1 000 Tierplätze	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
89.	Junghennen-aufzucht	3,5 kg Zuwachs je Platz p.a.; 3 Phasen-Fütterung	Standard-futter	710	3,5	_3	_3
			N-/P-reduziert				
90.	Legehennen-haltung	17,6 kg Eimasse je Tier; 2 Phasen-Fütterung	Standard-futter	1 220	11	_3	_3
91.			N-/P-reduziert				
	Hähnchenmast			kg FM/1 000 Tierplätze und Jahr	t/1 000 Tierplätze	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
92.	Masthähnchen	Mast über 39 Tage; 2,6 kg Zuwachs je Tier	Standard-futter	570	5,9	_3	_3
93.			N-/P-reduziert				
94.		Mast über 34 bis 38 Tage;	Standard-futter	500	5,55	_3	_3

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
		2,3 kg Zuwachs je Tier	N-/P-reduziert				
95.		Mast bis 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs je Tier	Standardfutter	380	5,00	_3	_3
			N-/P-reduziert				
96.		Mast bis 29 Tage; 1,55 kg Zuwachs je Tier	Standardfutter	330	4,65	_3	_3
97.			N-/P-reduziert				
	Putenmast			kg FM/Tier und Durchgang	t/1 000 Tierplätze	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
98.		22,1 kg Zuwachs bis 21 Wochen Mast (56,4 kg Futterverbrauch)	Standardfutter	7,00	24,2	0,127	_3
99.	Hähne		N-/P-reduziert				
100.		10,9 kg Zuwachs 17 Wochen Mast (26,7 kg Futter)	Standardfutter	5,25	25,2	_3	_3
101.	Hennen		N-/P-reduziert				
102.	Hähne ab der 6. Woche		Standardfutter	6,00	30,5	_3	_3
103.			N-/P-reduziert				
104.	Hennen ab der 6. Woche		Standardfutter	4,25	30,0	_3	_3
105.			N-/P-reduziert				
106.	Gemischtgeschlechtliche Mast; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	5,00	24,7	_3	_3
107.			N-/P-reduziert				
108.	Putenaufzucht bis 5 Wochen; 50 % Hähne und 50 % Hennen		Standardfutter	1,00	6,6	_3	_3
	Entenmast			kg FM/Tierplatz und Jahr	t/Tierplatz	m ³ /Tierplatz	m ³ /Tierplatz
109.	Pekingenten	19,5 kg Zuwachs je Platz p.a.; 6,5 Durchgänge (3,0 kg Zuwachs je Tier)		2,0	0,0288	_3	_3

	Kategorie	Produktionsverfahren		Einstreu	Anfall je belegtem Tierplatz * 6 Monate		
					Frischmist ¹	Gülle	Jauche ²
	1	2	3	4	5	6	7
		bis 26 Tage Mast					
110.	Flugenten	15,4 kg Zuwachs je Platz p.a.; 4 Durchgänge (2,7 kg weiblich, 5,0 kg männlich) (w:m = 1:1)		2,0 ⁴	0,0230	_3	_3
	Gänsemast			kg FM/ Tierplatz und Jahr	t/Tier- platz	m ³ / Tier- platz	m ³ / Tier- platz
111.	Schnellmast; 5,0 kg Zuwachs je Tier			3,15	0,0083	_3	_3
112.	Mittelmast; 6,8 kg Zuwachs je Tier			5,6	0,0187	_3	_3
113.	Spät-/Weidemast; 7,8 kg Zuwachs je Tier			11,2	0,0303	_3	_3

- 1 Berechnet auch Gülle + Einstreu - Jauche bei Stroheinstreumenge laut Angabe.
- 2 Bei mittlerer Stroheinstreumenge (6 bis 8 kg/GV und Tag) ist angegebener Jaucheanfall zu halbieren, bei hoher Stroheinstreumenge (> 11 kg/GV und Tag) fällt keine Jauche an.
- 3 Kein Jauche- bzw. Gülleanfall wegen Haltungsverfahren oder hoher Einstreumenge.
- 4 Werte entsprechend der anderen Verfahren.
- 5 Werte extrapoliert.
- 6 Werte interpoliert.

Tabelle 2

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)¹

Bezeichnung	GV ²
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004

Bezeichnung	² GV
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

1 Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von den in dieser Tabelle genannten Hal-
tungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt
werden.

2 Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

Fußnoten

Anlage 9 Tabelle 1 Nr. 16 Spalte 5: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. a V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

Anlage 9 Tabelle 1 Nr. 17 Spalte 5: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. b V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

Anlage 9 Tabelle 1 Nr. 18 Spalte 5: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. c V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

Anlage 9 Tabelle 1 Nr. 19 Spalte 5: IdF d. Art. 1 Nr. 21 Buchst. d V v. 28.4.2020 | 846 mWv 1.5.2020

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH